

1. ÄNDERUNG DER NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR GEMEINDEZENTREN DER GEMEINDE OBERKRÄMER



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat aufgrund von §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in ihrer Sitzung am 23.06.2022 folgende 1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Gemeindezentren der Gemeinde Oberkrämer vom 13.10.2006 beschlossen.

Artikel 1

(1) § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindezentren dienen grundsätzlich als öffentliche Einrichtungen dem kulturellen, gesellschaftlichen, schulischen, jugendpflegerischen, karitativen, konfessionellen, kommerziellen, sportlichen und kommunalen Leben in der Gemeinde. Veranstaltungen zu privaten sowie zu kommunalpolitischen Zwecken sind zulässig. Fraktionen im Sinne des § 32 BbgKVerf sind zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben zur kostenfreien Nutzung im Rahmen der Kapazitäten berechtigt.

(2) § 1 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Zu den unter Absatz 4 genannten Zwecken werden die Gemeindezentren nur ortsansässigen Vereinen, Vereinigungen, Gesellschaften, Parteien, Wählergemeinschaften, gemeindlichen Organisationen und Einrichtungen sowie Privatpersonen auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Nutzung zu politischen Großveranstaltungen ist ausgeschlossen. Eine Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich an volljährige Personen. Personen, die gegen eine Bestimmung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von einer zukünftigen Nutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Gemeindezentren der Gemeinde Oberkrämer tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberkrämer, 24.06.2022

.....
W. Geppert
Bürgermeister